

# **Vereinsatzung - Blue Moon Big Band e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Blue Moon Big Band“ (im Folgenden BMBB). Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen werden und dann den Zusatz „e. V.“ tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, mit Schwerpunkt auf der Pflege und der Verbreitung von Big Band Musik.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Unterhaltung der BMBB,
  2. musikalische Förderung der Big Band Mitglieder,
  3. Abhaltung regelmäßiger Proben und
  4. Durchführung von Konzerten.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation zu spenden, die durch

Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese soll primär aus dem regionalen Umkreis stammen und ähnliche Ziele verfolgen wie die BMBB.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Verein gehören aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder an:
  1. Aktive Mitglieder sind alle Musiker der BMBB.
  2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines aktiven Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes und repräsentieren den Verein; sind jedoch von einer Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### **§ 5 Aufnahme in den Verein**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, nicht geschäftsunfähige Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Anträge Minderjähriger und sonst beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit Bestätigung der Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Vorstand kann eine Teilnahme an den Proben und Konzerten ohne Eintritt in den Verein für einen Zeitraum von 6 Monaten oder für Gastmusiker, sowie Personen unter 14 Jahren erlauben.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist in Textform, vorzugsweise per E-Mail an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Jahresende. Ein unterjähriger Austritt ist nicht möglich. Das Mitglied erhält vom Vorstand eine textliche Bestätigung über das Ende seiner Mitgliedschaft. Über eine ausnahmsweise

kürzere Kündigungsfrist oder rückwirkende Kündigungserkennung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(3) Mitglieder, die trotz Ermahnung des Vorstandes schuldhaft insbesondere

1. ihren Pflichten nicht nachkommen,
2. gegen die Satzung verstoßen,
3. Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachten oder
4. durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen,

können durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Dieses hat dann unverzüglich alle Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen, zurückzugeben. Für Schäden aus einer verspäteten Rückgabe ist das Mitglied haftbar. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt:

1. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche allgemein angebotene materielle und ideelle Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
2. Anträge an den Vorstand zu richten und bei Ablehnung des Antrages unter Voraussetzung des § 11 Abs. 2 die Einberufung der Mitgliederversammlung zu beantragen,
3. Ehrungen für verdiente Mitglieder, die durch den Verein verliehen werden, zu beantragen und zu erhalten,
4. vom Vorstand Auskunft über vereinsinterne Angelegenheiten zu erhalten, soweit dies den Interessen des Vereins nicht entgegensteht.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen bzw. mitzutragen.

- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Musikproben teilzunehmen und sich möglichst an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Ferner sollten sie sich im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten um musikalischen Fortschritt bemühen.
- (4) Um die Termin- und Probenplanung zu ermöglichen, soll die Planungs-App (derzeit Konzertmeister-App) aktiv genutzt werden.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Weitere Bestimmungen kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Mitglied des Vorstandes können nur natürliche und voll geschäftsfähige Personen sein, die selbst Mitglied im Verein sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren ab der Wahl gerechnet gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  3. dem Kassenwart.
- (3) Der Vorstand kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus weiteren Personen zusammensetzen (erweiterter Vorstand), wie z. B. einem Schriftführer, Bandsprecher oder Vereinsjugendleiter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 Nummer 1-3 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter. Die Vertretung erfolgt in Einzelvertretungsbefugnis. Für Erklärungen Dritter gegenüber dem Verein genügt der Zugang der Erklärung an einen der vertretungsberechtigten Mitglieder.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die ihm nach dieser Satzung und dem Gesetz übertragenen Aufgaben, sowie:
1. der Gestaltung des Vereinslebens gemäß dieser Satzung,
  2. der Kassenführung des Vereins,
  3. der Regelung der laufenden Angelegenheiten des Vereins,
  4. der Vorbereitung und der Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  5. der Leitung der Mitgliederversammlung und
  6. der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an sachkundige Mitglieder übertragen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (9) Ist der Vorsitzende an seiner Amtsausübung im Sinne der nachfolgenden Paragraphen dieser Satzung verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende und wiederum bei dessen Verhinderung der Kassenwart die Aufgaben des Vorsitzenden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Verein tritt jährlich mindestens einmal, möglichst im ersten Quartal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Zur Mitgliederversammlung wird unter Anhang der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin per E-Mail vom Vorstand eingeladen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Anträge zur

Mitgliederversammlung in Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Bei Anträgen, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über dessen Aufnahme auf die Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden übergibt der bisherige Vorsitzende die Leitung an den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. den Kassenswart.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle ihr nach der Satzung und dem Gesetz übertragenen Aufgaben und ist insbesondere zuständig für
  1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
  2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  3. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Erlass einer Beitragsordnung,
  4. die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für Vorstands- oder Vereinsmitglieder,
  5. die Änderung der Vereinssatzung,
  6. die Entlastung des Vorstands und die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Kassenprüfers, sowie
  7. die Auflösung des Vereins.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (8) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (9) Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge (§ 7 Abs. 5 S. 2), der Satzungsänderung (§ 14) und der Vereinsauflösung (§ 15) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers kein Bewerber die notwendige Mehrheit,

so wird zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine geheime Stichwahl durchgeführt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
2. Person des Versammlungsleiters,
3. Personen der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
6. die Art der Abstimmungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse, sowie
7. bei Satzungsänderungen die zu ändernden Bestimmungen.

## **§ 11 Kassenwart und Kassenprüfer**

(1) Der Kassenwart führt die Kasse und die Konten des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung unter Speicherung aller Belege verantwortlich und hat diese durch einen jährlichen Kassenbericht zu dokumentieren. Der Kassenwart ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und erstattet den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Beim Wechsel des Kassenwartes ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das vom alten und neuen Kassenwart zu unterzeichnen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen voll geschäftsfähigen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer übt sein Amt unabhängig aus. Seine Aufgabe ist mindestens einmal jährlich die Ordnungsgemäßheit der Buchführung, insbesondere ob alle Ausgaben und Einnahmen belegt und nachvollziehbar sind, und den Kassenstand zu prüfen. Ihm ist Einblick in alle Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren. Die Prüfung durch den Kassenprüfer ist zu dokumentieren. In der Mitgliederversammlung hat der Kassenprüfer Bericht über die Kassenprüfung abzulegen.

## **§ 12 Besondere Bestimmungen**

- (1) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder der Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (2) Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte Mitglieder des Vorstandes aus, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen vorzunehmen. Diese ist vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die für die Amtsausführung notwendigen Auslagen können gegen Beleg steuerfrei erstattet werden. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand. Ausnahmsweise kann der Vorstand auch Auslagen von sonstigen Mitgliedern erstatten, insbesondere wenn diese im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach § 9 Abs. 6 entstanden sind. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Vorstands- oder Vereinsmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Zur Vereinfachung werden in diesem Satzungstext Funktionen nur in der maskulinen Form verwendet; gleichwohl sind stets Frauen und Männer gemeint. Frauen führen die Bezeichnung in der entsprechenden Form.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

### **§ 14 Auflösung**

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Der Auflösungsantrag muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird nach Auflösung gemäß § 3 Abs. 4 verwendet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Gründungsversammlung am 18.09.2024 in Kraft.